

AHK

4. Auflage



Unternehmer- handbuch Spanien



CAMARA DE COMERCIO ALEMANA PARA ESPAÑA
DEUTSCHE HANDELSKAMMER FÜR SPANIEN

XII. Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen (Günter Helbing)

1.	Einleitung	243
2.	Vorprozessuale Überlegungen	243
2.1	Die Internationale Zuständigkeit der spanischen Gerichte	243
2.2	Gerichtsstandsvereinbarungen	244
2.3	Die Kosten des spanischen Zivilprozesses	244
2.4	Verhinderung von Gerichtsverfahren; Warnzeichen	245
3.	Das Erkenntnisverfahren	245
4.	Besondere Verfahrensarten	246
4.1	Mahnverfahren	246
4.2	Versäumnisverfahren	246
4.3	Wechsel- und Scheckverfahren	247
5.	Die Einzelzwangsvollstreckung	247
5.1	Allgemeine Regelungen	247
5.2	Die Vollstreckung aus Zahlungstiteln	247
5.3	Die Vollstreckung aus anderen Titeln	248
6.	Insolvenzverfahren	248
6.1	Konkurseröffnung	248
6.2	Konkursverwaltung	249
6.3	Wirkungen der Eröffnung des Konkursverfahrens	249
6.4	Bericht der Konkursverwalter und Bestimmung der Aktiva und Passiva des Konkurses	249
6.5	Konkursplan oder Liquidation	250
6.6	Die Einstufung des Konkurses	250
6.7	Die Beendigung des Konkurses	250
6.8	Konkursprozessrecht	250
6.9	Internationales Konkursrecht	250
7.	Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe	250
7.1	Einspruch (<i>recurso de reposición</i>)	251
7.2	Berufung (<i>recurso de apelación</i>)	251
7.3	Kassation (<i>recurso de casación</i>)	251

8.	Einstweiliger Rechtsschutz	252
9.	Schiedsgerichtsbarkeit	253
10.	Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Spanien	254
11.	Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Spanien	255
12.	Fazit	255
	Autorendarstellung	256

1. Einleitung

„Die Lust Prozesse zu führen, nimmt in dem Grad ab, in dem man den Wert der Zeit kennen lernt.“ (Sigmund Graff)

Jeder, der an einem spanischen Zivilprozess beteiligt ist oder war, dürfte dieser Beobachtung zustimmen. Immerhin legen gerade jüngere spanische Richter inzwischen durchaus Wert auf einen zügigen Verfahrensablauf, während die Prozessdauer in Deutschland zuzunehmen scheint.

Am 8. Januar 2001 trat die neue spanische Zivilprozessordnung (*Ley de Enjuiciamiento Civil, LEC*) in Kraft. Sie verringerte die Anzahl der verschiedenen Erkenntnisverfahren, vereinfachte das System der Rechtsmittel, der Vollstreckung und des einstweiligen Rechtsschutzes und führte erstmals ein Mahnverfahren ein. Nach einer lebhaften Debatte und einer gewissen Eingewöhnung hat sie bei Gerichten und Parteivertretern weitgehende Akzeptanz gefunden. Eine Verfahrensdauer von sieben bis zwölf Monaten in erster Instanz ist nunmehr die Regel, längere Verfahren bleiben die leider immer wieder anzutreffende Ausnahme. Grundlegende Unterschiede zwischen deutschem und spanischem Zivilprozess bleiben aber erhalten und prägen den Alltag der spanischen Zivilgerichtsbarkeit weiter.

So gilt in Deutschland der Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung. Das bedeutet, dass die Parteien Tatsachen grundsätzlich bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vortragen können. Dagegen richtet sich das spanische Zivilprozessrecht nach der sogenannten *Eventualmaxime*, wonach alle in Betracht kommenden Tatsachen vorsorglich (*eventualiter*), d.h. mit der Klagschrift, vorzubringen sind.

Nach dem Prinzip der Unmittelbarkeit soll sich das gesamte Verfahren vor dem erkennenden Gericht abspielen. Seit Inkrafttreten der LEC finden regelmäßig zwei mündliche Verhandlungen statt, so dass auch die spanischen Richter den direkten Umgang mit Parteien und Parteivertretern lernen mussten.

Die Konzentrationsmaxime, d.h. der Grundsatz der gestrafften und beschleunigten Durchführung des Prozesses, spiegelt sich in der spanischen Zivilprozessordnung in sehr kurzen Fristen für Parteien und Gericht wieder. Leider gelten diese Fristen in der Praxis nur für Rechtsanwälte und Prozessvertreter. Die Gerichte hingegen können selbst erhebliche Fristüberschreitungen ohne weiteres mit Überlastung begründen. Die starren Fristenregelungen verhindern aber vor allem, dass die Richter selbstständig terminieren und damit den Prozessablauf der Streitsache angemessen regeln.

Das mangelnde Vertrauen der gesetzgebenden in die rechtsprechende Gewalt mag sich auf Ausbildung und Arbeitsweise des Richterstandes gründen. Eine staatliche Vorbereitung auf den Richterdienst wie das deutsche Referendariat und anschließendes zweites Staatsexamen existiert in Spanien nicht. Der Zugang zum Richteramt wird über eine Zulassungsprüfung geregelt, die dem

Kandidaten keine praktischen, sondern ausschließlich theoretische Rechtskenntnisse abverlangt. In der Praxis sieht sich der spanische Richter jedoch einer Fülle von Fakten gegenüber, die in den Schriftsätzen der Parteien, Urkunden, Protokollen über Beweisaufnahmen etc. enthalten sind. Eine Methode zur Verarbeitung dieser Fakten, die ihn in die Lage versetzt, möglichst schnell und ohne unnötige Beweisaufnahme die richtige Entscheidung zu treffen, hat er im Rahmen der universitären Ausbildung, der privaten Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung zum Richteramt oder auf der staatlichen Richterschule in der Regel nicht erlernt. Die Rechtsanwälte, deren einziger Befähigungsnachweis immer noch darin besteht, dass sie ein sehr theoretisch ausgerichtetes Universitätsstudium mehr oder weniger erfolgreich abgeschlossen haben, tragen nicht immer zu einem höheren Niveau der Rechtspflege bei. Praktische Ausbildungsstationen für Juristen sind in der Diskussion, aber noch nicht obligatorisch.

2. Vorprozessuale Überlegungen

Wer sich auf einen Zivilprozess in Spanien oder auch nur eine Handelsbeziehung mit einem spanischen Partner einlässt, sollte vorab wissen, wann die spanischen Gerichte zuständig sind, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung sinnvoll ist, welche Kosten ein Prozess verursacht und wie er sich vermeiden lässt.

2.1 Die Internationale Zuständigkeit der spanischen Gerichte

Rechtsstreitigkeiten werden von einem spanischen Gericht entschieden, wenn es international zuständig ist oder die Parteien eines Vertrages eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben.

Im deutsch-spanischen Wirtschaftsverkehr bestimmt sich die internationale Zuständigkeit in Zivilsachen in erster Linie nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 (EuGVVO).

In sachlicher Hinsicht findet das EuGVVO auf die meisten Zivil- und Handelssachen Anwendung. Ausdrücklich ausgenommen sind allerdings erbrechtliche, die meisten familienrechtlichen, Konkurs- und Vergleichsstreitigkeiten sowie Schiedssprüche.

Grundsätzlich sind nach dem EuGVVO für Klagen die Gerichte des Vertragsstaates international zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, und zwar ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit. Dem Wohnsitz steht der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen gleich.

Aus einer Reihe von ausdrücklich aufgeführten Einzelfällen kann sich aber auch eine andere internationale Zuständigkeit ergeben. Hervorzuheben ist wegen seiner großen praktischen Relevanz der Gerichtsstand des Erfüllungsorts. So wäre beispielsweise ein

deutscher Lieferant, der ein spanisches Unternehmen ab Werk beliefern soll, dazu berechtigt, Klage in Deutschland gegen den spanischen Vertragspartner zu erheben, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Abholung der Ware nicht nachkommt. Der internationale Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einen sonstigen Niederlassung ist der Ort, an dem sich diese befindet.

Kann nach alledem die internationale Zuständigkeit nicht anhand des EuGVVO begründet werden, muss auf das nationale Recht zurückgegriffen werden. Regelungen zur internationalen Zuständigkeit finden sich in Art. 22 ff. des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes (*Ley Orgánica del Poder Judicial*).

2.2 Gerichtsstandsvereinbarungen

Die genannten Regelungen zur internationalen Zuständigkeit sind in der Regel nicht zwingend; sie können also vertraglich abbedungen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben. Diese sind bei den Gerichten des Vertragsstaates des EuGVVO einzureichen, in dem sich die unbewegliche Sache befindet. Entsprechendes gilt für Klagen bezüglich der Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder der Beschlüsse ihrer Organe, der Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register, der Eintragung oder Gültigkeit von gewerblichen Schutzrechten sowie schließlich für Zwangsvollstreckungsverfahren.

Damit eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam zustande kommt, muss sie entweder schriftlich oder mit schriftlicher Bestätigung erfolgen oder in der Form, die der üblichen Verfahrensweise im Parteienverkehr entspricht. Die Form der Bestätigung kann sich auch aus einem internationalen Handelsbrauch ergeben, den die Parteien kannten oder kennen mussten.

Deutsche Exporteure sollten beachten, dass das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben in Spanien nicht allgemein als Handelsbrauch akzeptiert wird. Ob ein Gerichtsstand auf diesem Wege als vereinbart gelten kann, ist vielmehr anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Im Zweifelsfall sollte daher auf schriftlichen Konsens bestanden werden. Oft wird auch übersehen, dass die Vereinbarung eines Gerichtsstandes durch AGB unwirksam sein kann.

Die vertragliche Vereinbarung des Gerichtsstandes, die von den gesetzlichen Regelungen abweicht, wird meist von der stärkeren Partei durchgesetzt oder mit Zugeständnissen bei anderen vertraglichen Regelungen erkaufte. Daher sollte man sich die Probleme vor Augen halten, die daraus entstehen, dass eine Partei in einem Land verklagt wird, in dem sie nicht ihren Wohn- bzw. Gesellschaftssitz hat.

Zunächst ist eine internationale Zustellung nach dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außerger-

ichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen erforderlich, die sich durchaus über mehrere Monate hinziehen kann. Zu der Dauer der Zustellung kommt der Kostenfaktor: Die Klage muss durch vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Hat der Kläger dann schließlich einen Titel erlangt, ist dieser in dem Land zu vollstrecken, in dem der Beklagte Vermögen besitzt. Dies wird in den seltensten Fällen das Land sein, für das der vollstreckbare Titel Gültigkeit besitzt. Obschon das EuGVVO mittlerweile ein einfaches und zügiges Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für die meisten Vollstreckungstitel garantiert, liegen Kosten und Dauer über denen der Vollstreckung aus einem nationalen Titel. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vollstreckungsschuldner einen Rechtsbehelf gegen die Anerkennung und Vollstreckungserklärung einlegt.

Schließlich sollte bei der Wahl des Gerichtsstandes berücksichtigt werden, welches Recht auf den Vertrag Anwendung findet. Wird eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, sollten im Streitfall die Gerichte entscheiden, die mit dem gewählten Recht vertraut sind. Dagegen sind in der durchschnittlichen Dauer eines Erkenntnisverfahrens keine signifikanten Unterschiede mehr erkennbar: In beiden Ländern war sie bisher viel zu lang. Ob die neue spanische Zivilprozessordnung in diesem Punkt Abhilfe schafft, bleibt abzuwarten.

2.3 Die Kosten des spanischen Zivilprozesses

Als erstattungsfähige Kosten eines Zivilprozesses gelten in Spanien die Gebühren von Rechtsanwälten, Prozessvertretern, Sachverständigen, die Entschädigungen der Zeugen, die Kosten von öffentlicher Zustellung, Registereintragungen, Rechtshilfe und vergleichbare sonstige.

Die Kosten für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Prozessvertreter hängen von dem Streitwert ab. Zur Bemessung des Streitwerts gibt die spanische Zivilprozessordnung eine Reihe von Regeln an die Hand. Danach bestimmt sich unter anderem bei Zahlungsklagen der Streitwert nach der Höhe des Anspruchs und bei einer Klage auf Herausgabe einer Sache nach ihrem Verkehrswert.

Eine der BRAGO entsprechende Tarifordnung existiert in Spanien nicht. Die Rechtsanwaltshonorare richten sich vielmehr nach den Honorarempfehlungen der örtlichen Rechtsanwaltskammern. Das Ziel der Honorarempfehlungen ist, wie schon ihr Name ausdrückt, eine bloße Orientierungshilfe. Ist der Zeitaufwand höher oder niedriger als im Normalfall, kann dies ohne weiteres bei der Honorarabrechnung berücksichtigt werden. Das Ständesrecht verbietet allerdings ausdrücklich den sogenannten *pacto cuota litis*, also die Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Neben dem Honorar kann der Rechtsanwalt alle für eine sachgerechte Prozessführung im Einzelfall notwendigen Auslagen (Porto, Telefon, Fahrtkosten u.ä.) in Rechnung stellen.

Die Figur des *procurador* oder Prozessvertreters ist in Deutschland ebenso wie in den meisten übrigen europäischen

Ländern unbekannt. Seine in der Regel zwingend vorgeschriebene Tätigkeit besteht im wesentlichen aus der Entgegennahme und Einreichung der Schriftsätze der Parteien und gerichtlichen Verfügungen. Im Unterschied zu den Honorarempfehlungen der Rechtsanwaltskammern sind die Gebührensätze der Prozessvertreter (*aranceles*) fest vorgegeben. Die Kosten für den Prozessvertreter belaufen sich auf etwa ein Drittel der Rechtsanwalts-honorare.

2.4 Verhinderung von Gerichtsverfahren; Warnzeichen

Ein wichtiger Aspekt, um Gerichtsverfahren zu verhindern, ist die sorgfältige Auswahl eines vertrauenswürdigen Geschäftspartners. Neben der möglichen Zahlungsunwilligkeit des Geschäftspartners ist dessen mögliche Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen. Um eine unerfreuliche Geschäftsverbindung gar nicht erst einzugehen oder rechtzeitig abubrechen, sollten insbesondere die folgenden Warnzeichen beachtet werden:

- Nichtbegleichen älterer und fälliger Forderungen, insbesondere der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden,
- Wunsch nach Prolongation eines Wechsels vor Fälligkeit,
- Begehung nicht gedeckter Schecks,
- fehlende oder verspätete Hinterlegung der Jahresabschlüsse beim Handelsregister,
- häufige Verlegung des Gesellschaftssitzes.

Um sich einen Eindruck über einen Geschäftspartner zu verschaffen, können private Wirtschaftsinformationsdienste und amtliche Register (Handelsregister, Grundbuchämter einschließlich einer zentralen Grundbuchauskunft) in Anspruch genommen werden.

3. Das Erkenntnisverfahren

Das Erkenntnisverfahren dient der Feststellung der Rechtslage (Feststellungsklage, z.B. Nichtigkeit eines Gesellschaftsbeschlusses), der Anordnung einer Leistung (Leistungsklage, z.B. Zahlung), oder der Gestaltung eines Rechtsverhältnisses (Gestaltungsklage, z.B. Ehescheidung). Sollte ein Schuldner einer Leistung, zu der er verurteilt ist, nicht nachkommen, kann der entsprechende Titel (z.B. Urteil) unter Inanspruchnahme staatlicher Organe mittels einer Vollstreckungsklage durchgesetzt werden.

Die spanische Zivilprozessordnung sieht zwei Arten des Erkenntnisverfahrens vor: *juicio declarativo ordinario* (Art. 399 ff.) und *juicio declarativo verbal* (Art. 437 ff.). Als Faustregel mag genügen, dass das *juicio verbal* für Klagen einschlägig ist, deren Streitwert weniger als 3.005,06 Euro (500.000 Peseten) beträgt, oder die einer besonderen Eile bedürfen (Beispiel: Herausgabe von Mietsachen). Alle anderen Verfahren werden nach den Vorschriften für das *juicio ordinario* geführt. Angesichts der überragen-

genden Bedeutung des *juicio ordinario* für den Wirtschaftsverkehr, beschränken sich die weiteren Ausführungen auf diese Verfahrensart.

Ein Erkenntnisverfahren wird durch Klageerhebung beim Juzgado de *Primera Instancia*, ein Gericht, das in 1. Instanz unabhängig vom Streitwert zuständig ist, oder, ab dem 1. September 2004, bei dem neu eingerichteten *Juzgado de lo Mercantil*, d.h. einem speziellen Gericht für Handelssachen eingeleitet. Beträgt der Streitwert wenigstens 901,51 Euro, muss ein Rechtsanwalt und ein Prozessvertreter bestellt werden. Rechtsanwälte können dabei unabhängig von dem Ort ihrer jeweiligen Zulassung an allen spanischen Gerichtsorten auftreten. Die Bestellung von Rechtsanwalt und Prozessvertreter erfolgt mittels einer umfangreichen allgemeinen Prozessvollmacht in spanischer Sprache, welche notariell auszufertigen ist. Wird diese Prozessvollmacht vor einem deutschen Notar erteilt, ist zusätzlich ihre Überbeglaubigung für den internationalen Rechtsverkehr gemäß des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1962 (sog. Haager Apostille) erforderlich. Die Haager Apostille bringt der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, auf der notariellen Urkunde an. Es ist zu empfehlen, bereits bei Klageerhebung alle Dokumente, die den Klageanspruch stützen (z.B. Auftrag, Auftragsbestätigung, Liefernachweise) im Original einzureichen. Werden lediglich Kopien vorgelegt, kann die Gegenseite ihre Echtheit mit der Folge anfechten, dass sie im weiteren Prozess nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Das Nachreichen von Dokumenten ist nur dann gestattet, wenn es die Einlassungen der Gegenseite erforderlich machen.

Wird eine Klage beim zuständigen Gericht zusammen mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht eingereicht, lässt sie das Gericht durch Beschluss zum Verfahren zu und verfügt die Zustellung an den Beklagten. Dabei hat die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zu einer gewissen Beschleunigung des Zustellungsverkehrs zwischen den deutschen und spanischen Zivilgerichten geführt. Der Beklagte hat nun seinerseits die Möglichkeit, die Klage innerhalb von 20 Werktagen ab Zustellung zu erwidern, entlastende Dokumente vorzulegen und Widerklage zu erheben. Schweigen oder ausweichende Stellungnahmen des Beklagten zu einem vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt werden als dessen stillschweigendes Einverständnis bewertet.

Im Anschluss an Klageschrift und -erwidern setzt der Richter einen ersten Verhandlungstermin an, der vor allem dazu dienen soll, die Parteien zu einer Vergleichslösung zu bewegen, den Sachverhalt weiter aufzuklären, Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage zu erörtern und das Beweisverfahren vorzubereiten. Die Anwesenheit der Rechtsanwälte der Parteien ist unumgänglich. Anderenfalls droht die Einstellung des Verfahrens. Das Gericht ist aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung gehalten, den streitigen Sachverhalt von dem unstreitigen zu trennen. Existiert kein streitiger Sachverhalt, soll das Gericht sein

Urteil innerhalb von 20 Werktagen nach dem Tag fällen, der auf den ersten mündlichen Termin folgt. Ist der Sachverhalt streitig und sind die Parteien nicht bereit, den Rechtsstreit noch im ersten mündlichen Termin zu beenden, werden sie aufgefordert, Beweismittel vorzuschlagen. Das Gericht lässt Beweise zu, wenn sie sachdienlich sind und terminiert die Hauptverhandlung, die innerhalb von einem Monat nach dem ersten mündlichen Termin stattfinden soll. Trotz dieser Vorschriften beschränkt sich die Beweiserhebung leider nicht immer auf den streitigen Sachverhalt mittels sachdienlicher Beweise. Wohl um Rechtsmittel prozessualer Art zu vermeiden, geben die Gerichte in der Regel auch solchen Beweisanträgen statt, die nach deutschem Rechtsverständnis unsinnig wären.

Als Beweismittel nennt die spanische Zivilprozessordnung Parteivernehmung, öffentliche und privatschriftliche Urkunden, Sachverständigenbeweis, Augenschein, sowie Aufnahmen auf Ton, Bild- und Datenträgern.

Im zweiten mündlichen Verhandlungstermin werden die Beweise erhoben, die über private und öffentliche Urkunden hinausgehen. Zunächst werden die Parteien zum streitigen Sachverhalt befragt und anschließend sind die Zeugen zu vernehmen. Im Gegensatz zu früher legt das Gesetz dabei großen Wert auf Mündlichkeit und freie Rede aller Beteiligten. Die Vernehmung wird vom Antragsteller begonnen, der das Beweismittel benannt hat und vom Gegner fortgesetzt. In Anlehnung an das angelsächsische Verfahren der *cross examination* sieht Art. 306 LEC ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Parteivertreter auf die Aussagen mit neuen Fragen reagieren können. Das Gericht übt in erster Linie eine Aufsichtsfunktion aus. Es steht ihm jedoch frei, sich aktiv an der Vernehmung zu beteiligen.

Die Beweise durch Sachverständige, Augenschein oder die Widergabe von Ton-, Bild- und Datenträgern sind gegebenenfalls nach Abschluss von Parteibefragung und Zeugenvernehmung durchzuführen.

Noch in der mündlichen Verhandlung würdigen die Parteien die erhobenen Beweise. Die frühere Praxis, die Beweise nur in einem Schriftsatz zu würdigen, steht nicht mehr offen.

Nur auf Antrag einer Partei kann das Gericht die Erhebung von Beweisen anordnen, die im ersten mündlichen Termin nicht vorgeschlagen werden konnten. Ansonsten ist innerhalb von 20 Werktagen nach Abschluss der zweiten mündlichen Verhandlung das Verfahren durch Urteil abzuschließen.

4. Besondere Verfahrensarten

Die LEC verringert die früher lange Liste von speziellen Verfahren deutlich. Für den Wirtschaftsverkehr sind die folgenden von besonderer Bedeutung:

4.1 Mahnverfahren

Mit den Art. 812 ff. LEC wird in Spanien erstmals ein Mahnverfahren eingeführt. Ziel dieses Verfahrens, das mit einer Mahnung nur bedingt zu tun hat, ist eine erhebliche Beschleunigung der Beitreibung von Forderungen, Entlastung der Justiz und Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Union.

Das Mahnverfahren gilt für Ansprüche auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 30.050,60 Euro. Ausgeschlossen sind Forderungen, die von einer nicht erfolgten Gegenleistung abhängen.

Das Mahnverfahren wird eingeleitet, indem der Gläubiger beim Gericht erster Instanz am Wohnort des Schuldners ein förmliches Antragsformular einreicht. Zur Einleitung eines Mahnverfahrens ist ein Rechtsanwalt oder Prozessvertreter nicht unbedingt erforderlich. Allerdings muss der Anspruch unter Vorlage geeigneter Dokumente glaubhaft gemacht werden. Das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen an solche Dokumente und nennt als Beispiele Rechnungen, Lieferscheine sowie andere Handelskorrespondenz. Wird Widerspruch eingelegt oder muss vollstreckt werden, d.h. zahlt der Schuldner nicht freiwillig, muss ein Rechtsanwalt oder Prozessvertreter benannt werden.

Sind die dargestellten Anforderungen erfüllt, fordert das Gericht den Schuldner auf, innerhalb von 20 Tagen vor dem Mahngericht aufzutreten, um den geforderten Geldbetrag zu zahlen oder dem Antrag des Gläubigers schriftlich zu widersprechen. Zahlt der Schuldner, wird das Verfahren eingestellt. Widerspricht er dem Mahnbescheid, geht das Mahnverfahren in ein normales mündliches Verfahren über. Tritt er schlicht nicht auf, erlässt das Gericht einen Beschluss, in dem die Forderung des Gläubigers für vollstreckbar erklärt wird. Für die anschließende Zwangsvollstreckung muss, anders als es der Gesetzeswortlaut vermuten lässt, eine selbständige Vollstreckungsklage eingereicht werden.

4.2 Versäumnisverfahren

Anders als das Mahnverfahren bleibt das spanische Versäumnisverfahren (Art. 496 ff. LEC) von der Reform des Zivilprozessrechts weitgehend unberührt. Nach altem wie neuem Recht gibt es ein Versäumnisverfahren zwar dem Namen nach; seine systematische Stellung in der LEC verdeutlicht jedoch, dass es nicht als eigene Verfahrensart angesehen wird. Besondere Möglichkeiten einer zeitlichen Verkürzung des Prozesses sind nicht vorgesehen. Auch kann der Beklagte jederzeit in den Prozess eintreten. Der Kläger muss vollen Beweis für die Tatsachen bringen, auf die er seine Ansprüche stützt. Immerhin dürfen versäumte Prozesshandlungen wie etwa Klageerwidderung oder Beweisanträge nicht nachgeholt werden. Die Vorschriften zum Versäumnisverfahren sehen schließlich einige eng beschränkte Ausnahmen vor, die eine Anfechtung von rechtskräftigen Versäumnisurteilen rechtfertigen.

4.3 Wechsel- und Scheckverfahren

Im Wechsel- und Scheckprozess (Art. 819 ff. LEC) hat der Kläger die Möglichkeit, in einem summarischen Verfahren rasch einen vollstreckbaren Titel zu erhalten und seine Rechte vorab zu sichern.

Auf Antrag des Klägers fordert das Gericht den Beklagten auf, den in Wechsel oder Scheck ausgewiesenen Betrag sowie angefallene Zinsen und Kosten zu bezahlen. Gleichzeitig ordnet es die vorläufige Pfändung von Schuldnervermögen an.

Der Schuldner kann die Pfändung seines Vermögens abwehren, indem er den Betrag, zu dessen Bezahlung er aufgefordert wurde, bei der Gerichtskasse hinterlegt. Er hat daneben die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung des Gerichtsbeschlusses Widerspruch einzulegen. Dabei bleibt er auf die folgenden Einwendungen beschränkt:

- Einwendungen, die sich auf die persönliche Beziehung des Schuldners zum Gläubiger gründen. Stehen sie demjenigen, der aus dem Wechsel oder Scheck in Anspruch genommen wird, gegen den Aussteller oder einen früheren Wechselinhaber zu, können sie gegen einen gutgläubigen Wechselinhaber nicht geltend gemacht werden.
- Sachliche Einwendungen, die gegenüber jedem Inhaber vorgebracht werden können. Hierzu zählen solche, die die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde betreffen oder die den im Titel bestimmten Anspruch nachträglich vernichten (z.B. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit).

Das Gericht stellt den Widerspruch zu und lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung. Zehn Tage nach Abschluss dieser Verhandlung entscheidet das Gericht über den Widerspruch per Urteil.

5. Die Einzelzwangsvollstreckung

In den meisten Ländern ist die Zwangsvollstreckung langwierig, teuer und nicht selten erfolglos. In Spanien kommt zu den bereits angesprochenen allgemeinen Problemen der spanischen Justiz der Umstand hinzu, dass ein Schuldner nicht zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (früher: Offenbarungseid) gezwungen werden kann. Ein Gläubiger ist also auf seine eigenen Recherchen angewiesen, um pfändbares Vermögen des Schuldners ausfindig zu machen. Zwar kann bei Gericht beantragt werden, dass staatliche Stellen (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsbehörden) oder Privatpersonen (z.B. Banken) Auskunft über das Schuldnervermögen geben. Leider erweist sich diese Waffe in der Praxis aufgrund der Behäbigkeit der Justiz und der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Stellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden sollen, häufig als stumpf.

5.1 Allgemeine Regelungen

Vollstreckt, d.h. mit staatlichem Zwang durchgesetzt, werden Vollstreckungstitel. Vollstreckungstitel ist die öffentliche Urkunde, in der der vollstreckbare Anspruch verbrieft ist. Art. 517 LEC nennt die folgenden wichtigen Vollstreckungstitel:

- Urteile mit vollstreckungsfähigem Inhalt (Leistungsurteile),
- Schiedsgerichtsentscheidungen,
- Prozessvergleiche,
- Notarielle Urkunden,
- Originalpolicen von Handelsverträgen, die vor einem Handelsnotar (*corredor de comercio*) errichtet wurden,
- nominative oder auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Dividendenscheine.

Die Vollstreckung ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Vollstreckungstitels einzuleiten.

Anders als nach deutschem Recht können Urteile erster Instanz ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden, selbst wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Ausgenommen sind personen- und familienrechtliche Entscheidungen, Verurteilungen zur Abgabe einer Willenserklärung, die Nichtigerklärung von Rechten, die dem gewerblichen Rechtsschutz unterstehen sowie ausländische, nicht rechtskräftige Entscheidungen.

Die Vollstreckung wird mit der Vollstreckungsklage, der eine Prozessvollmacht und eine der vorgenannten Urkunden beizufügen ist, eingeleitet. Weist (i) der Titel keine Fehler auf, ist (ii) der in ihm genannte Betrag bestimmt und fällig und (iii) das Gericht sachlich und örtlich zuständig, fordert das Gericht den Schuldner ohne vorherige Anhörung mit Beschluss zur Leistung auf und ordnet die Pfändung des Schuldnervermögens an.

Der Schuldner kann gegen die Vollstreckung innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses einwenden, dass er die geforderte Leistung bereits erbracht habe. Weitere zulässige Einwendungen sind Verjährung, notarielle Vollstreckungsvergleiche und Einwendungen, die die prozessuale Zulässigkeit der Vollstreckung betreffen. Gegen andere Titel als Gerichts- und Schiedsgerichtsurteile kann der Schuldner zudem Aufrechnung, Erlass, Stundung und *pluspetición* (Klageanträge über den berechtigten Anspruch hinaus) als Einwendungen vorbringen. Dem Widerspruch gegen die Vollstreckung sind Beweisdokumente beizufügen.

Nachdem der Kläger die Gelegenheit erhalten hat, zum Widerspruch des Schuldners Stellung zu nehmen, kann auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Anschließend entscheidet das Vollstreckungsgericht, ob die Vollstreckung fortgesetzt wird.

5.2 Die Vollstreckung aus Zahlungstiteln

Die LEC unterscheidet zwischen der Vollstreckung aus

Zahlungstiteln (*ejecución dineraria*, Art. 571 ff) einerseits und sonstigen Titeln (*ejecución no dineraria*, Art. 699 ff.) andererseits.

Ist der Zahlungstitel ein Prozessvergleich, Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteil, ordnet das Vollstreckungsgericht ohne weiteres die Pfändung des Schuldnervermögens an. Die Pfändung wird nur ausgesetzt, wenn der Schuldner den geforderten Betrag bei Gericht hinterlegt. Andere Zahlungstitel erfordern, dass der Schuldner vor der Pfändung seines Vermögens gerichtlich zur Zahlung aufgefordert wurde.

Gepfändete Forderungen sichert das Gericht, indem es dem Forderungsschuldner verbietet, sie an den Gläubiger auszuzahlen. Bei Fälligkeit sind sie in die Gerichtskasse einzubezahlen. Gepfändete bewegliche Güter sind bei einer vom Gericht ernannten Person zu hinterlegen. Pfändungspfandrechte an unbeweglichen Gütern können in den entsprechenden Registern eingetragen werden.

Der Inhaber eines Vollstreckungstitels, der im Rahmen der Vollstreckung eines Vollstreckungstitels die Pfändung von Schuldnervermögen erreicht hat, ist bei andauernder Leistungsverweigerung des Vollstreckungsschuldners zu dessen Verwertung mittels des sogenannten *procedimiento de apremio* (Art. 634 ff. LEC) gezwungen.

Gepfändete Geldbeträge und Forderungen zahlt das Gericht an den Schuldner aus. Betrifft die Pfändung Wertpapiere, werden sie im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen mittels eines Notars oder *corredor de comercio* veräußert. Bewegliche und unbewegliche Güter werden in öffentlichen Versteigerungen verwertet, nachdem sie durch einen amtlichen Sachverständigen geschätzt und die Versteigerungstermine und -bedingungen in Amtsblättern und Tageszeitung veröffentlicht wurden. Bei Immobilien muss daneben ein amtlicher Grundbuchauszug über das zu versteigernde Grundeigentum beigebracht werden. Für die damit verbundenen Kosten tritt der Vollstreckungsgläubiger in Vorleistung. Es findet nur noch ein Versteigerungstermin statt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Verwaltung von gepfändetem Vermögen anordnen.

5.3 Die Vollstreckung aus anderen Titeln

Vor der eigentlichen Vollstreckung von Ansprüchen, die nicht in Geld oder Geldwert bestehen, fordert das Gericht den Schuldner zur Erfüllung auf. Zusammen mit der Aufforderung kann es ihm geeignete Vollstreckungsmaßnahmen androhen.

Ein Titel auf Vornahme einer Handlung wird vollstreckt, indem der Gläubiger zur Ersatzvornahme auf Kosten des Schuldners ermächtigt wird. Verspricht die Ersatzvornahme keinen Erfolg, da die geschuldete Handlung höchstpersönlicher Natur ist, kann der Schuldner durch ein monatlich zu zahlendes Zwangsgeld zur Vornahme der Handlung angehalten werden.

Eine Besonderheit des spanischen Prozessrechts ist, dass ein Schadensersatzanspruch auf entsprechenden Antrag des Klägers

im Erkenntnisverfahren dem Grunde und erst im Rahmen der Vollstreckung der Höhe nach bestimmt werden kann. Dieses Vorgehen erfordert im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens regelmäßig eine Beweisaufnahme über den insofern relevanten Sachverhalt.

6. Insolvenzverfahren

Das Insolvenzrecht als Vollstreckung in das gesamte Vermögen eines Schuldners war bislang für den Gläubiger ein unerfreuliches Thema, da es nur selten gelang, auch nur einen Teil der Forderungen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu realisieren. Hintergrund war eine archaische und zersplitterte Gesetzgebung, die neben einer guten Konjunktur dazu beigetragen haben wird, dass Spanien in Europa die wenigsten Insolvenzverfahren aufweist. Bei der Zahlungsunfähigkeit von Einzelkaufleuten und Handelsgesellschaften sah das bis zum 31. August 2004 gültige spanische Insolvenzrecht zwei Verfahren vor: den Konkurs (*quiebra*) für endgültige und das Zahlungseinstellungsverfahren (*suspensión de pagos*) für vorläufige Insolvenzen. Entsprechend kennt man bei der Zahlungsunfähigkeit von Privatpersonen den *concurso de acreedores* oder das *quita y espera* (Erlass und Stundung) genannte Verfahren.

Das neue Konkursgesetz (*Ley Concursal*, 22/2003 vom 9. Juli 2003), das am 1. September 2004 in Kraft trat, soll hier Abhilfe schaffen. Es führte den Konkurs als ein einheitliches Verfahren für alle Insolvenzen ein, gleich ob sie Kaufleute oder Private, vorläufige oder endgültige Insolvenzen betreffen. Die Bezeichnung Konkurs begründet der Gesetzgeber mit der Geschichte dieses Begriffs.

6.1 Konkurseröffnung

Objektive Voraussetzung für die Eröffnung eines Konkursverfahrens nach dem neuen Recht ist die Insolvenz des Schuldners, die nach der Definition des Gesetzgebers dann eintritt, wenn der Schuldner in seiner momentanen Vermögenslage seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Der Antrag kann von dem Insolvenzschnldner selbst oder jedem seiner Gläubiger gestellt werden. Der Antragsteller muss den Grund für die Eröffnung des Konkurses nachweisen. Die gesetzlichen Vorgaben reichen insofern von der erfolglosen Zwangsvollstreckung bis zur allgemeinen Einstellung von Zahlungen durch den Schuldner. Der Schuldner kann dem Konkursantrag widersprechen. Das Gesetz sieht ebenfalls ein Rechtsmittel gegen den gerichtlichen Konkurseröffnungsbeschluss vor.

Stellt der Schuldner selbst den Antrag, genügt bereits eine unmittelbar bevorstehende Zahlungsunfähigkeit. Auf diese Weise kann er seine Pflicht, den Konkursantrag zu stellen, sobald er seine Insolvenz erkennt, antizipieren.

6.2 Konkursverwaltung

Notwendige Organe des Konkurses sind der Konkursrichter und die Konkursverwaltung. Ein Gläubigerausschuss ist nicht vonnöten, wenn sich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit der Konkursgläubiger einem vorweggenommen Insolvenzplan, der vom Schuldner und 2/5 der stimmberechtigten Konkursmasse getragen wird, in einem schriftlichen Verfahren anschließt. Die oft zeitraubende Intervention des Vertreters des öffentlichen Interesses (*Ministerio Fiscal*) bleibt auf die Einstufung des Konkurses als schuldhaft oder nicht beschränkt.

Die geringe Anzahl der Konkursorgane geht mit weit reichenden Kompetenzen des Konkursgerichts einher. Diese Kompetenzen erweitert das Gesetz um die Befugnis, Ermessensentscheidungen zu treffen, sofern diese ausreichend begründet werden. Um ein großes Maß an Flexibilität des Konkursverfahrens zu gewährleisten, sind Ermessensentscheidungen des Gerichts in so wichtigen Bereichen wie Eilmaßnahmen vor Eröffnung des Konkurses oder der Ernennung, Entlassung und Tätigkeit der Konkursverwalter vorgesehen.

Die Konkursverwaltung besteht aus drei Personen, und zwar einem Juristen, einem Ökonomen und einem Gläubiger. Bei Konkursen von geringer Tragweite kann sich das Gericht auf die Ernennung eines Konkursverwalters beschränken. Eine wesentliche Aufgabe der Konkursverwaltung besteht darin, die Geschäfte des Schuldners zu kontrollieren oder, wenn diesem die Geschäftsführungsbefugnis entzogen wurde, die Geschäfte an seiner Stelle zu führen. Hinzu kommt die Pflicht, die Konkursforderungen nach Höhe und Rang festzustellen. Legt der Konkurschuldner den Vorschlag eines Vergleichs mit seinen Gläubigern vor, wird er von der Konkursverwaltung geprüft. Anderenfalls erstellen die Konkursverwalter einen Plan zur Verwertung der Konkursmasse.

6.3 Wirkungen der Eröffnung des Konkursverfahrens

Ein Schuldner, der den Konkurs beantragt, behält in der Regel das Recht, das zur Konkursmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen. Seine Handlungen bedürfen allerdings der Zustimmung der Konkursverwalter. Wird ein Konkursverfahren auf Antrag eines Gläubigers eröffnet, geht dieses Recht auf die Konkursverwalter über. Das Konkursgericht kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatz anordnen. Verwaltungs- oder Verfügungshandlungen des Schuldners ohne Zustimmung der Konkursverwalter werden auf ihren Antrag für nichtig erklärt. Konkursgläubiger können im Rahmen des Konkursverfahrens beantragen, dass die Konkursverwalter zu einem konkreten Rechtsgeschäft des Konkurschuldners Stellung nehmen. Ist der Schuldner eine juristische Person, kann das Konkursgericht ab Konkurseröffnung die Pfändung von Vermögenswerten der rechtlichen oder tatsächlichen Geschäftsführer des Schuldners anordnen. Gleichzeitig steht es den Konkursverwaltern offen, ohne Zustimmung der

Gläubigerversammlung Haftungsklagen gegen die Organe der juristischen Person anzustrengen.

Für die Gläubiger bedeutet die Konkurseröffnung, dass ihre Forderungen in der Konkursmasse aufgehen. Jedes noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Vollstreckungsverfahren eines Gläubigers gegen den Konkurschuldner wegen einer Konkursforderung wird ausgesetzt. Dies gilt auch für die Vollstreckung von Titeln der Steuer- und Sozialbehörden. Erkenntnisverfahren, gleich ob zivil, straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur, werden bis zu Ihrem Abschluss fortgeführt.

Besondere Aufmerksamkeit widmet das Gesetz der Vollstreckung dinglicher Rechte. Der Ausgleich zwischen den Gläubigerrechten und dem Schutz der Konkursmasse soll erreicht werden, indem die Vollstreckung dinglicher Rechte ausgesetzt wird, bis ein Vergleichsplan erstellt oder die Verwertung der Konkursmasse beschlossen ist. Ausgenommen sind Verfahren, bei denen der Versteigerungstermin bereits festgesetzt ist. Während der Aussetzung kann die Konkursverwaltung die mit dinglichen Rechten gesicherten Forderungen bedienen.

Anders als das frühere Recht ordnet das Konkursgesetz ausdrücklich an, dass die Konkurseröffnung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus einem Vertrag des Konkurschuldners mit einem Dritten besitzt. Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Regelungen kann das Konkursgericht die Kündigung eines solchen Vertrages ausdrücklich anordnen.

Die schwierige Frage, wie Handlungen des Konkurschuldners zum Nachteil der Konkursgläubiger vor Konkurseröffnung zu bewerten sind, hat das Konkursgesetz völlig neu geregelt: Anstelle des verwirrenden Systems einer allgemeinen Rückwirkung der Konkursfolgen nach altem Recht, können derartige Handlungen nunmehr nach Maßgabe gesetzlich konkret normierter Voraussetzungen angefochten werden. Dabei bleibt der gute Glaube Dritter im Rahmen der allgemeinen Vorschriften geschützt.

6.4 Bericht der Konkursverwalter und Bestimmung der Aktiva und Passiva des Konkurses

Innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Konkursverwalter ihr Amt angenommen haben, müssen sie ein Verzeichnis erstellen, in der alle bekannten Gläubiger mit Wert und Rang ihrer Forderungen sowie die Verbindlichkeiten der Konkursmasse eingetragen sind.

Das Konkursgesetz nennt drei Arten von Forderungen: bevorzugte (*privilegiados*), gewöhnliche (*ordinarios*) und untergeordnete (*subordinados*). Zu den bevorzugten zählen besonders gesicherte Forderungen, die Forderungen der Steuer- und Finanzbehörden bis zu 50 % ihres Wertes, die der Arbeitnehmer des Konkurschuldners ab 30 Tage vor Konkurseröffnung (in der

Höhe auf das Doppelte des staatlichen Mindestlohns beschränkt) und alle die nach Konkurseröffnung entstehen. Zu den untergeordneten zählen unter anderen Zinsen auf bestehende Forderungen, zu spät angemeldete oder Forderungen von Personen, die dem Konkurschuldner besonders nahe stehen (z.B. Ehegatte, Geschäftsführer). Alle anderen Forderungen gelten als gewöhnliche.

6.5 Konkursplan oder Liquidation

Sobald das Konkursgericht den Bericht der Konkursverwaltung bestätigt hat, können der Konkurschuldner oder einzelne Konkursgläubiger einen Insolvenzplan oder einen Plan zur Verwertung der Konkursmasse vorlegen.

Als Regelfall sieht das Gesetz den Konkursplan vor, der auf einen Vergleich des Schuldners mit seinen Gläubigern gerichtet ist. Der Inhalt dieses Planes ist weitgehend frei. So kann er einen Teilerlass oder die Stundung von Forderungen oder beide gleichzeitig vorsehen. Allerdings ist der Teilerlass auf 50% der gewöhnlichen Konkursforderungen und die Stundung auf fünf Jahre begrenzt. Ein Konkursplan muss zwingend einen Zahlungsplan beinhalten.

Ist ein Vergleich nicht gangbar, muss der Schuldner die Verwertung und Verteilung der Konkursmasse beantragen. Ebenfalls antragsberechtigt sind die Gläubiger. Wird dem Antrag stattgegeben, stellen die Konkursverwalter einen Verwertungs- und Verteilungsplan auf, der nach Anhörung der Schuldner und Gläubiger vom Gericht bestätigt werden muss.

6.6 Die Einstufung des Konkurses

Eine der grundlegenden Neuerungen betrifft die Qualifikation des Konkurses als schuldhaft oder nicht. Ein schuldhafter Konkurs liegt allgemein vor, wenn der Konkurschuldner oder seine Organe die Insolvenzlage durch arglistige Täuschung oder schwere Schuld herbeigeführt oder verschärft haben. Im weiteren zählt das Gesetz eine Reihe von Fallbeispielen auf, bei denen die Schuld vermutet wird.

Die Qualifikation des Konkurses als schuldhaft hat ausschließlich zivilrechtliche Folgen. Dem Konkurschuldner wird für einen Zeitraum von zwei bis fünfzehn Jahren verboten, fremde Güter zu verwalten. Weiter verliert er sämtliche Rechte, die ihm als Masseschuldner zustehen mögen und er wird zum Ersatz aller Schäden verurteilt, die sein schuldhaftes Verhalten verursacht hat. Die Einstufung des Konkurses präjudiziert dagegen nicht die Strafverfolgung von Delikten, deren Tatbestände durch das Verhalten des Schuldners ebenfalls erfüllt sein könnten.

6.7 Die Beendigung des Konkurses

Der Konkurs endet, wenn

- die Eröffnung nicht gesetzeskonform vonstatten ging (Widerruf des Konkurserklärungsbeschlusses),

- das Verfahren sein Endziel erreicht hat (Vollzug des Insolvenzplans, Befriedigung aller Gläubiger),
- bei vollständiger Verwertung der Konkursmasse in den Fällen, in denen kein Insolvenzplan zustande kommt oder bei Einstellung des Verfahrens mangels Masse,
- die Parteien auf ihr Recht, über das Konkursverfahren zu disponieren verzichten d.h. wenn alle bekannten Gläubiger auf die weitere Durchführung des Konkursverfahrens.

6.8 Konkursprozessrecht

Die funktionelle Zuständigkeit für ein Konkursverfahren verbleibt bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die neu zu schaffenden Handelsgerichte eingerichtet sind, bei den Gerichten erster Instanz. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen hat. Regelmäßig ist dies sein Wohn- oder Geschäftssitz.

Das durch das Ausführungsgesetz der Konkursreform novellierte Gerichtsverfassungsgesetz erteilt dem Konkursrichter in Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit für das Vermögen des Schuldners ausschließliche Zuständigkeit. Hierunter fallen sogar alle arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Konkurs. Die Konzentration auf ein einziges juristisches Organ mit umfassender Kenntnis der betreffenden Materie wird mit dem universellen Charakter des Konkurses begründet.

6.9 Internationales Konkursrecht

Der letzte Abschnitt des Konkursgesetzes regelt

- die Anwendbarkeit des Gesetzes,
- die Anerkennung ausländischer Verfahren und,
- die Koordinierung parallel laufender, in anderen Mitgliedsstaaten eingeleiteter Insolvenzverfahren.

Die Verordnung (EU) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wurde bei der Neuordnung des spanischen Insolvenzrecht zur Handhabung grenzüberschreitender Insolvenz umgesetzt. Ebenso hat das Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (CNUDMI-UNCITRAL) Berücksichtigung gefunden. Eine Verlagerung der Vermögensstände oder Rechtsstreitigkeiten der Parteien von einem Mitgliedstaat in den anderen mit dem Ziel, eine verbesserte Rechtsstellung des Konkurschuldners zu erreichen, wird somit zumindest wesentlich erschwert.

7. Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe

Gegen gerichtliche Entscheidungen gewähren die Art. 448 ff. LEC den Parteien Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe. Die

Rechtsmittel schieben den Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung hinaus (Suspensiv Effekt) und bringen den Rechtsstreit zur Nachprüfung in die höhere Instanz (Devolutiv Effekt). Die Nachprüfung einer Entscheidung ohne Suspensiv- oder Devolutiv Effekt erfolgt im Wege des Rechtsbehelfs. Die wichtigsten Rechtsmittel sind Einspruch, Berufung und Kassation.

7.1 Einspruch (*recurso de reposición*)

Als Faustregel gilt, dass sich der Einspruch (Art. 451 ff. LEC) gegen Zwischenentscheidungen des Gerichts wendet, die keine wesentlichen Punkte des Verfahrens betreffen. Dies sind meist prozessleitende Anordnungen.

Über den Einspruch entscheidet das Gericht, dessen ursprüngliche Entscheidung mit dem Einspruch angegriffen wurde. Den weiteren Fortgang des Verfahrens hemmt der Einspruch nicht.

Der Einspruch muss innerhalb von fünf Tagen nach Erlass der Entscheidung, gegen die er sich richtet, erhoben werden. Es ist unerlässlich, in dem Einspruch ausdrücklich die mit der Entscheidung verletzte prozessuale Norm zu benennen.

Eine Kopie der Einspruchsbegründung wird der gegnerischen Partei zugestellt. Diese hat nun innerhalb einer Frist von fünf Tagen die Möglichkeit, sich zu dem Einspruch zu äußern. Nach weiteren fünf Tagen soll der Richter durch Beschluss (*auto*) über das Rechtsmittel entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Richters über den Einspruch ist ein besonderes Rechtsmittel nicht möglich. Allenfalls kann man diese Entscheidung im Rahmen der Berufung gegen das Endurteil überprüfen lassen.

7.2 Berufung (*recurso de apelación*)

Gegen erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse, die ein Verfahren abschließen, steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung (Art. 455 ff. LEC) zu. Die Berufung hindert den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils und wird von einem höheren Gericht entschieden.

Die Berufung ist innerhalb von nur fünf Tagen nach Bekanntgabe des Urteils bei dem Richter zu erheben, der das Urteil erlassen hat. Eine Berufungsbegründung ist nicht erforderlich. Der Richter entscheidet dann, ob er die Berufung zulässt oder zurückweist.

Ist die Berufung zulässig, wird der Berufungskläger aufgefordert, innerhalb einer Frist von 20 Tagen die Berufung vor dem Gericht zu begründen, das die angefochtene Entscheidung in erster Instanz erlassen hat. Die Berufungsbegründung wird dem Berufungsbeklagten zugestellt, der nun innerhalb von zehn Tagen die Berufung erwidern und seinerseits Berufung gegen das Urteil in erster Instanz einlegen kann. Der Berufungskläger erhält anschließend weitere zehn Tage Zeit, für eine Stellungnahme, wenn der Berufungsbeklagte seinerseits ebenfalls Berufung

gegen das Urteil erster Instanz eingelegt hat. Erst dann übersendet das Gericht erster Instanz die Akten an das Berufungsgericht.

Es ist zu beachten, dass in der Berufungsinstanz Beweismittel nur eingeschränkt zugelassen sind. Beantragt werden können unter anderem Beweise, die in der ersten Instanz nicht zugelassen wurden, von deren Wichtigkeit der Richter der zweiten Instanz aber überzeugt ist, oder solche, die erst nach Abschluss des Verfahrens der ersten Instanz erhoben werden können.

Wurden Beweisanträge gestellt und zugelassen, bestimmt das Gericht den Termin für eine mündliche Verhandlung. Dieser Termin muss in dem Monat stattfinden, der auf den Beschluss, mit dem die Beweise zugelassen wurden, folgt. Auf Antrag der Parteien oder wenn es das Berufungsgericht für notwendig erachtet, kann eine mündliche Verhandlung auch dann angeordnet werden, wenn keine Beweise zu erheben sind. Innerhalb eines Monats nach der mündlichen Verhandlung soll das Berufungsgericht sein Urteil erlassen. War eine mündliche Verhandlung entbehrlich, ergeht das Berufungsurteil einen Monat, nachdem es die Akten vom Gericht erster Instanz erhalten hat.

7.3 Kassation (*recurso de casación*)

Die Kassation (Art. 477 LEC) ist ein außerordentliches Rechtsmittel, gegen Berufungsentscheidungen der zweiten Instanz. Die Kassation kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung der auf die Streitsache anwendbaren Gesetze beruht. Kassationsfähig sind Entscheidungen,

- die dem zivilen Rechtsschutz von Grundrechten dienen,
- wenn der Streitwert der entsprechenden Streitsache 150.253,02 Euro (25 Mio. Peseten) übersteigt,
- wenn sie nicht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtssprechung der entsprechenden Sache oder widersprüchlichen Rechtssprechung der *Audiencias Provinciales* existiert.

Die Kassation ist innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen, und zwar bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat. Zu diesem Zeitpunkt genügt es, die verletzten Normen oder die Gerichtsurteile, auf die sich die Kassation stützt, zu benennen. Die *Audiencia Provincial* lässt die Kassation vorläufig zu und fordert den Kassationskläger auf, sein Rechtsmittel innerhalb von 20 weiteren Tagen zu begründen. Die Akte wird anschließend dem *Tribunal Supremo* übersandt.

Wird die Kassationsklage vom *Tribunal Supremo* endgültig zugelassen, erhält der Kassationsbeklagte die Möglichkeit zur Erwidern. Verlangen weder die Parteien noch das Gericht selbst eine mündliche Verhandlung, folgt das Urteil.

Ist die Kassationsklage aus materiellen Gründen erfolgreich, ersetzt das Kassationsgericht die angefochtene Entscheidung durch seine eigene Entscheidung. Der Verstoß gegen essentielle

Prozessvorschriften führt hingegen zu einer Rückführung des Prozesses bis an den Punkt, an dem er erfolgte. Ist also die Zustellung der erstinstanzlichen Klageschrift fehlerhaft gewesen, wird der Prozess vor dem Gericht erster Instanz wiederaufgenommen, um die Zustellung wirksam zu erledigen. Alle nach der fehlerhaften Zustellung erfolgten Prozesshandlungen gelten als nicht vorgenommen.

Die Entscheidung im Kassationsverfahren ist in seltenen Ausnahmefällen mit der Verfassungsbeschwerde oder einer Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anfechtbar.

8. Einstweiliger Rechtsschutz

Gelegentlich lassen sich Schuldner von einem drohenden Erkenntnisverfahren nur mäßig beeindrucken. Sie vertrauen nämlich darauf, rechtzeitig ihr Vermögen vor dem Zugriff der Gläubiger, etwa durch Vereinbarung des ehelichen Güterstandes der Gütertrennung, in Sicherheit zu bringen. Hier sollen die prozessualen Eilmaßnahmen (*medidas cautelares*) einen Ausgleich schaffen.

Die Eilmaßnahmen sind allgemein in den Art. 721 ff. LEC geregelt. Einige Spezialgesetze enthalten weitere wichtige Bestimmungen. Hierzu zählt die Vormerkung einer Klage, die eine Immobilie betrifft, im Grundbuch. Diese Vormerkung verhindert, dass ein Dritter gutgläubig lastenfrei Eigentum an der Immobilie erwerben kann. Von Bedeutung ist ferner die Möglichkeit, eine Klage auf Anfechtung eines Gesellschaftsbeschlusses im Handelsregister vormerken und den Gesellschaftsbeschluss vorläufig aussetzen zu lassen.

Der einstweilige Rechtsschutz ist den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Einen entsprechenden Antrag können die Parteien eines ordentlichen spanischen oder internationalen Gerichtsverfahrens stellen. Auch die Parteien eines Verfahrens vor einem nationalen oder internationalen institutionellen Schiedsgericht sind antragsberechtigt. Gleiches gilt sogar für Parteien, die vor einem ordentlichen Gericht erst über die Einberufung des privaten Schiedsgerichtes streiten.

Örtlich zuständig ist das Gericht, das in der Hauptsache angerufen wurde bzw. werden müsste. Ausnahmsweise kann sich eine Zuständigkeit der Gerichte ergeben, die sich an dem Ort befinden, an dem die Eilmaßnahmen ihre Wirkung entfalten.

Art. 726.1 LEC definiert die Eilmaßnahme wie folgt:

„Jede direkte oder indirekte Maßnahme, die die folgenden Eigenschaften vereint:

1. Sie führt ausschließlich dazu, die Wirksamkeit des Rechtsschutzes für den Fall eines positiven Urteils möglich zu machen.

2. Sie kann nicht durch eine ebenso zweckmäßige, für den Antragsgegner weniger belastende oder nachteilige ersetzt werden.“

Im weiteren nennt das Gesetz einen Katalog von Eilmaßnahmen. An erster Stelle steht das sogenannte *embargo preventivo* (Arrest) zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs, der in eine Geldforderung übergehen kann. Mit Ausnahme des *embargo preventivo* dienen alle weiteren im Gesetz genannten Beispiele der Sicherung des Anspruchs auf eine gegenständliche Leistung oder der Regelung eines einstweiligen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis. Beispiele sind Ausspruch eines Veräußerungsverbots, die Anordnung der Hinterlegung des Streitgegenstandes oder die Bestellung eines gerichtlichen Verwalters. Der gesetzliche Katalog ist keinesfalls abschließend, so dass jede geeignete und angemessene Maßnahme im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes angeordnet werden kann.

Im Eilverfahren macht der Gläubiger mittels eines Dokumentes glaubhaft, der Inhaber eines Rechtes zu sein. Damit eine Eilmaßnahme verhängt werden kann, ist weiter nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung aus einem zukünftigen Urteil bereits im Zeitpunkt des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz gefährdet ist. Schließlich muss der Antragsteller zum Schutz der von der Eilmaßnahme betroffenen Partei eine Sicherheit hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit bestimmt der Richter nach freiem Ermessen.

Eilmaßnahmen dienen lediglich zur Sicherung der zukünftigen Zwangsvollstreckung und nicht schon zur Befriedigung des Gläubigers. Deshalb hängt die Eilmaßnahme von der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ab und muss gleichzeitig mit oder nach Klageerhebung beantragt werden. Ein Antrag auf Erlass einer Eilmaßnahme vor Erhebung der Klage ist ebenfalls zulässig. Dann allerdings muss die Klage innerhalb von 20 Werktagen nach Erlass der Eilmaßnahme nachgereicht werden.

Grundsätzlich verfügt das Gericht eine Eilmaßnahme erst nach Anhörung des Antragsgegners. Auf Antrag kann es in dringenden Fällen auf die vorherige Anhörung verzichten. In diesem Fall ist der Antragsgegner berechtigt, innerhalb von 20 Werktagen ab Zustellung Widerspruch gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen.

Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz beraumt das Gericht für einen der darauf folgenden zehn Tage einen mündlichen Termin an. In der mündlichen Verhandlung tragen Antragsteller und Antragsgegner alles zur Wahrnehmung ihrer Rechte Erforderliche vor. Eine Beweisaufnahme ist ausdrücklich vorgesehen, obschon hierbei die Vorläufigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden soll. In der Frist von fünf Tagen nach der Hauptverhandlung trifft das Gericht seine Entscheidung per Beschluss.

9. Schiedsgerichtsbarkeit

Das spanische Gesetz über das Schiedswesen (*Ley de Arbitraje*), das am 26. März 2004 in Kraft trat, regelt in neun Abschnitten (*títulos*) alle wesentlichen im Verlauf eines Schiedsverfahrens auftretenden Fragen. Es beruht, wie schon die Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens im 10. Buch der deutschen ZPO, auf dem von der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen erarbeiteten UNCITRAL-Modellgesetz.

Das *Ley de Arbitraje* ist anwendbar, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Spanien liegt. Damit ist es nicht mehr möglich, das Verfahrensrecht eines anderen Staates zu vereinbaren. Das spanische Gesetz über das schiedsrichterliche Verfahren schafft ein einheitliches Recht für nationale und internationale Schiedsverfahren. Ist ein internationales Schiedsverfahren speziell geregelt, kann das *Ley de Arbitraje* subsidiär herangezogen werden.

Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jede Streitigkeit sein, über die die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei disponieren können. Insbesondere vor dem Hintergrund von ausschließlichen internationalen Gerichtsständen birgt diese Generaldefinition Risiken: Ist z.B. eine Schiedsvereinbarung zwischen zwei in Spanien residenten Personen über die Miete eines im Ausland belegenen Grundstücks zulässig? Eine Liste mit Beispielen von Gegenständen einer Schiedsvereinbarung oder konkret umschriebene Ausschlussstatbestände (vgl. § 1030 Abs. 2 ZPO) hätte hier mehr Rechtssicherheit gebracht.

Die Schiedsvereinbarung definiert das Gesetz als eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Erforderlich ist die Schriftform, und zwar als selbständige Vereinbarung oder als Klausel in einem Vertrag.

Auch die Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts entsprechen den Vorgaben des UNCITRAL-Modellgesetzes. Die Anzahl der Schiedsrichter muss ungerade sein. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, entscheidet ein Einzelchiedsrichter. Falls die Parteien keine Vereinbarungen in Bezug auf das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder Schiedsgerichts getroffen haben, ernennen die staatlichen Gerichte den Einzelschiedsrichter oder das Schiedsgericht, das aus fünf oder mehr Personen besteht. Ist ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern vereinbart, ernennt jede Partei einen Schiedsrichter und diese zusammen den Präsidenten des Schiedsgerichts. Weigert sich eine der Parteien einen Schiedsrichter zu ernennen, wird er ebenfalls von einem staatlichen Gericht ernannt.

Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Sofern die Parteien nichts

anderes vereinbart haben, kann es auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.

Von den wesentlichen Grundsätzen des Schiedsgerichtsverfahrens hat das Gesetz nur die der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs ausformuliert. Daneben ist ein Schiedsgericht selbstverständlich zur Unparteilichkeit und Einhaltung elementarer Verfahrensregeln verpflichtet. Im Hinblick auf Ort, Beginn und Sprache, Klage und Klagebeantwortung, Form (mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren), Säumnis der Parteien, Sachverständige und die Unterstützung durch die staatlichen Gerichte werden Schiedsgerichtsverfahren in Spanien nach denselben Vorschriften wie in Deutschland durchgeführt. Gleiches gilt für den Schiedsspruch und die Beendigung des Verfahrens. Allerdings hat der spanische Gesetzgeber an der – durch die Parteien abdingbaren Frist – von sechs Monaten für den Erlass des Schiedsspruchs festgehalten. Da konkrete Rechtsfolgen für die Nichteinhaltung dieser Frist nicht normiert sind, dürfte der entsprechenden Norm rein deklarativer Charakter zukommen. Das Schiedsgericht kann nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn es die Parteien ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist die Frage von Rechtsbehelfen gegen Schiedssprüche von besonderer Bedeutung. Das *Ley de Arbitraje* gestattet einen Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten ab seiner Zustellung. Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden, wenn der Antragsteller geltend macht und beweist, dass

- die Schiedsvereinbarung nicht zustande gekommen oder ungültig ist,
- er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder er aus irgendeinem anderen Grund seine Rechte nicht geltend machen konnte,
- die Schiedsrichter Streitpunkte entschieden haben, die ihrer Entscheidung nicht unterworfen waren,
- die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren nicht einer zulässigen Parteivereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, nicht einer zwingenden Norm dieses Gesetzes entsprochen haben,
- die Schiedsrichter Streitpunkte entscheiden, die nicht schiedsfähig sind,
- der Schiedsspruch der öffentlichen Ordnung (*orden público*) widerspricht.

Das Verfahren gestaltet sich nach den Regeln des *juicio verbal*, das nur eine mündliche Verhandlung vorsieht. Zuständig ist die *Audicencia Provincial* des Ortes, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde. Das Gesetz regelt nicht nur Form und Inhalt des

Schiedsspruchs, sondern zwingt die Schiedsrichter, eine Kostenentscheidung zu erlassen. Das Verfahren endet in der Regel mit der Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Zustellung durch Übergabe einer von allen Schiedsrichtern unterzeichneten Ausfertigung des Schiedsspruchs. Eine Aufhebungsklage hindert die Vollstreckung des Schiedsspruchs in Spanien nur dann, wenn der Kläger eine Sicherheitsleistung im Wert des Urteilsspruchs zuzüglich der voraussichtlichen Verzugszinsen stellt.

10. Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Spanien

Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Spanien richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO, früher EuGVÜ).

Der sachliche Anwendungsbereich des EuGVVO ist eingeschränkt (vgl. 2.1)

Nach dem EuGVVO vollstreckbar ist jede von einem Gericht eines Vertragsstaates erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung als Urteil, Beschluss oder Vollstreckungsbefehl. Ebenfalls vollstreckbar sind öffentliche Urkunden, die in Deutschland aufgenommen und gerichtliche Vergleiche, die vor einem deutschen Gericht geschlossen wurden.

Die Wirkungen einer ausländischen Entscheidung sind zwar grundsätzlich anerkennungspflichtig, aber das EuGVVO schreibt dafür kein spezielles Verfahren vor. Es wird den Parteien lediglich die Möglichkeit eingeräumt, im Streitfall die Anerkennung feststellen zu lassen. Die Anerkennung ohne Verfahren wird daher als der Normalfall, die Anerkennung im Wege eines Feststellungsverfahrens als Ausnahme angesehen. Als Beispiel für die formlose Form der Anerkennung kann die Konstellation angesehen werden, in der eine Partei nach einer klageabweisenden Entscheidung in Deutschland versucht, den gleichen Gegenstand in Spanien klageweise durchzusetzen. Beruft sich die verklagte Partei nun auf die Einrede der entgegenstehenden Rechtskraft, so kann das angerufene spanische Gericht die Klage unter formloser Anerkennung der deutschen Entscheidung in Spanien als unzulässig zurückweisen.

Die Vollstreckung von deutschen Entscheidungen setzt dagegen ein Verfahren voraus, das eines Antrags des Berechtigten bedarf, die in Deutschland vollstreckbare Entscheidung in Spanien für vollstreckbar zu erklären. Dieser Antrag ist an das *Juzgado de Primera Instancia* (Gericht der ersten Instanz) des Bezirks zu richten, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder in dem die Zwangsvollstreckung stattfinden soll. Die Partei, die die Zwangsvollstreckung betreiben will, hat mit dem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung ist weiter eine Urkunde über die Zustellung der klageeinleitenden Schrift beizufügen. Ferner sind Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates vollstreckbar und dass sie zugestellt worden ist. Auf Verlangen des Gerichts ist auch eine beglaubigte Übersetzung der Urkunden vorzulegen. Die vorgelegten Urkunden bedürfen nach dem EuGVVO weder der Legalisierung noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Das zuständige Gericht in Spanien hat seine Entscheidung unverzüglich zu treffen. Hierbei ist dem Schuldner zunächst kein rechtliches Gehör zu gewähren, um die Vollstreckung nicht zu gefährden. Die Entscheidung des deutschen Gerichts wird in der Sache selbst nicht nachgeprüft. Der Vollstreckungsantrag kann lediglich aus den im EuGVVO aufgeführten Gründen abgelehnt werden. Diese sind gegeben, wenn die deutsche Entscheidung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung Spaniens oder im Widerspruch zu einer in Spanien ergangenen Entscheidung steht, im Ausgangsverfahren kein rechtliches Gehör gewährt wurde oder wenn die Entscheidung unvereinbar ist mit einer früheren anerkennungsfähigen Entscheidung aus einem Nichtvertragsstaat.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat dem Antragsteller die Entscheidung über seinen Antrag in der nach der spanischen Rechtsordnung vorgesehenen Form mitzuteilen. Wird bei Urteilen, die zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verurteilen, die Zwangsvollstreckung zugelassen, erklärt das zuständige Vollstreckungsgericht in Spanien die deutsche Entscheidung für vollstreckbar und ordnet die Vollstreckung in das Schuldnervermögen in ausreichender Höhe an. Im Fall der Ablehnung ergeht ein gerichtlicher Beschluss, der zu begründen ist.

Der Schuldner hat im Falle der Zulassung der Zwangsvollstreckung die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde zur *Audiencia Provincial* einzulegen. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller gemäß EuGVVO das gleiche Recht zu. Während die Fristen für einen Rechtsbehelf laufen oder ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, aber die Entscheidung darüber noch aussteht, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen.

Ist die deutsche Entscheidung in Spanien für vollstreckbar erklärt worden, richten sich die weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ausschließlich nach den einschlägigen Vorschriften des spanischen Zivilprozessrechts.

Das EuGVVO bietet im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung eine klare und nachvollziehbare Regelung. War das Verfahren in Deutschland in verfahrensrechtlicher Hinsicht fehlerfrei und werden die entsprechenden Urkunden mit dem Antrag vorgelegt, kann der Antragsteller damit rechnen, die deutsche Entscheidung innerhalb relativ kurzer Zeit für vollstreckbar erklären zu lassen und die Zwangsvollstreckung einleiten zu können.

11. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Spanien

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richten sich nach dem New Yorker UN-Abkommen von 1958.

Im Anwendungsbereich dieses multilateralen Staatsvertrages ist jeder im Ausland ergangene Schiedsspruch im Inland als wirksam anzuerkennen und zu vollstrecken. Dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist eine beglaubigte Ur- bzw. Abschrift des Schiedsspruches, versehen mit einer Überbeglaubigung für den internationalen Rechtsverkehr (sog. Haager Apostille) sowie eine beglaubigte Ur- bzw. Abschrift der Schiedsvereinbarung beizufügen. Diese Urkunden müssen in beglaubigter Form übersetzt sein. Leider hat der spanische Gesetzgeber anders als in den durch die LEC geregelten Verfahren keine Erleichterungen dieser hohen formalen Hürden vorgesehen.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche darf nur versagt werden, wenn einer der in Art. V des UN-Abkommens genannten Gründe vorliegt. Diese Aufzählung entspricht den zum spanischen Schiedsgesetz für den Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs genannten Gründen (vgl. 9.).

Bei der Prüfung der Versagungsgründe ist auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 heranzuziehen. Dieses Übereinkommen ist als Ergänzung zur New Yorker Konvention konzipiert. Es findet Anwendung auf Schiedsvereinbarungen, die zum Zwecke der Regelung von bereits entstandenen oder künftig entstehenden Streitigkeiten aus internationalen Handelsgeschäften zwischen natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, sofern diese bei Abschluss der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in verschiedenen

Vertragsstaaten haben. Das Abkommen räumt den Parteien Privatautonomie bei der Bestimmung des materiell anwendbaren Rechts sowie der Gestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens ein. Fehlen Parteivereinbarungen, so enthält das Europäische Übereinkommen einheitliche Regelungen über die Ermittlung des anzuwendenden Rechts. Es enthält darüber hinaus Bestimmungen über die Form des Schiedsvertrages, die Schiedsfähigkeit von Personen des öffentlichen Rechts und den Sitz im Falle einer Niederlassung.

Funktionell zuständig für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist nicht mehr das *Tribunal Supremo*, sondern das Gericht der ersten Instanz.

Die Vollstreckung selbst erfolgt nach den einschlägigen nationalen spanischen Verfahrensvorschriften.

12. Fazit

Trotz der aufgezeigten Schwierigkeiten muss ein Zivilprozess in Spanien nicht gescheut werden. Geprüft werden sollte jedoch immer, ob Aussicht besteht, erfolgreich Zugriff auf das Schuldnervermögen nehmen zu können. In jedem Fall ist vor einer Klage eine genaue Analyse der Erfolgsaussichten unter Beachtung der Faktoren Zeit und Kosten erforderlich.

Die spanische Zivilprozessordnung von 2000 hat bessere gesetzliche Voraussetzungen für ein zügiges und überwiegend mündliches Verfahren als ihre Vorgängerin geschaffen. Ein völlig neues Insolvenzrecht und spezielle Gerichte für Handelssachen kommen ab 2004 hinzu. Überarbeitete oder träge Gerichte, fehlende Finanzmittel für die Justiz und eine unzureichende Ausbildung des Gerichtspersonals werden aber auch weiter dazu führen, dass der Einzelne lieber über die Gerichte statt vor ihnen klagt.